

STADT LAAGE
Der Bürgermeister
geschäftsführende Gemeinde
des Amtes Laage
für die amtsangehörigen Gemeinden



Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtvertretung Laage über die Feststellung der Jahresabschlüsse der Stadt Laage und des Städtebaulichen Sondervermögens Ortskern Laage

Öffentliche Bekanntmachung

der Beschlüsse der Stadtvertretung Laage über die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 der Stadt Laage (DS/VI/01-2019-041), des Städtebaulichen Sondervermögens Ortskern/Scheunenviertel (DS/VI/01-2019-043) sowie der Entlastung des Bürgermeisters Holger Anders der Stadt Laage (DS/VI/01-2019-042, DS/VI/01-2019-044) gemäß § 60 Abs. 6 KV M-V.

Die Stadtvertretung der Stadt Laage hat in ihrer Sitzung am 11.12.2019 die Jahresabschlüsse festgestellt und den Bürgermeister entlastet.

Die Beschlüsse für das Haushaltsjahr 2018 der Stadt Laage sowie des Sondervermögens werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie liegen zusammen mit dem abschließenden Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Laage vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage bei der Stadt Laage, Am Markt 7 in 18299 Laage, im Bürgerservice während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung öffentlich aus.


Holger Anders
Bürgermeister

Hinweis gemäß §5 Abs.5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften die in der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.



Taa der Veröffentlichung auf der Internetseite 07.01.20 A. Herm